

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Landsberg am Lech

„Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“
vom 28.03.2007

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Betrieb „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Landsberg am Lech geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbeschreibung lautet:

„FUN“

- (3) Das Stammkapital des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ beträgt

EUR 700.000,00

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ ist die ordnungsgemäße wirtschaftliche Betriebsführung (inkl. Vermietung und Vermarktung) nachstehender Objekte bzw. Bereiche:
 - Sportzentrum inkl. Dreifachturnhalle,
 - Eishalle,
 - Haus des Gastes (Vortragsaal, Foyer und Untergeschoss),
 - Außensportanlagen,
 - Gaststätte im Sportzentrum
 - Schützenstüberl,
 - Schlüsselanger,
 - Turnhalle Isidor-Hipper-Str.,
 - Turnhalle Lechstraße,
 - Turnhalle Katharinenvorstadt,
 - Turnhalle Platanenstraße,
 - Turnhalle Fritz-Beck-Hauptschule,

- Turnhalle Erpfting,

Ab dem 1.1.2008 werden zusätzlich folgende Objekte bewirtschaftet und vermarktet:

- Stadttheater,
- Theatergastronomie,
- Säulenhalle,
- Rathaus (Festsaal, Herkomersaal, Anbau)

Zur Förderung der Aufgaben des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ kann sich die Stadt Landsberg am Lech im Rahmen der Gesetze an deren Unternehmen beteiligen.

- (2) Der Betrieb „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und Körperschaften des Öffentlichen Rechts wahrnehmen.

§ 3

Für den Betrieb „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ sind:

Werkleitung (§ 4)

Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Landsberg als Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Der/die Werkleiter/in führt den Gesamtbetrieb der „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Nutzungsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen.
 4. Die Aufnahme von Darlehen zur Liquiditätssicherung.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Stadtrat und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ die Möglichkeit zum Vortrag. Die Werkleitung erhält eine Einladung zu Sitzungen, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebs beraten oder entschieden werden.
- (5) In Angelegenheiten des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der jeweiligen Geschäftsverteilung und einer Dienstanweisung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat der Kämmerei monatlich Zwischenberichte und dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss schriftlich über die Allg. Verwaltung und die Kämmerei halbjährlich Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Betriebsabrechnung vorzulegen.
- (7) Die Werkleitung ist zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) soweit der Streitwert nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreitet.

6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 *Euro* übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000,00 *Euro*.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 *Euro* beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 *Euro* im Einzelfall beträgt.
9. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung (sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter) sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlastung der Bediensteten, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Entscheidungen, die den jeweiligen Wertansatz des Werkausschusses übertreffen.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“.
 12. Die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht der Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes dienen.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“

durch die Werkleitung.

- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Vergabe hat nach den geltenden Normen zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Landsberg nimmt die in Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN)“ ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 28.03.2007

Stadt Landsberg am Lech



Ingo Lehmann
Oberbürgermeister